

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Olga Petersen,
Thomas Reich und Marco Schulz (AfD) und Fraktion**

Betr.: Keine Macht für DITIB – Gemischtkonfessionellen sowie bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht gemäß Artikel 6 Staatsvertrag beziehungsweise Artikel 7 Absatz 3 GG in Hamburg unterbinden

Am 13. November 2012 hat der Senat als erste deutsche Landesregierung einen Staatsvertrag mit den Islamverbänden DITIB-Hamburg (heute DITIB-Nord), Schura und VIKZ geschlossen. In einer Mitteilung an die Bürgerschaft heißt es hierzu: „Seit langer Zeit gibt es ein Bewusstsein dafür, dass die Wahrnehmung und Anerkennung der religiösen Bedürfnisse dieser zum größten Teil zugewanderten Bevölkerungsgruppe einen wesentlichen Bestandteil ihrer Integration in die Mehrheitsgesellschaft darstellt (sic). Beispielhaft hat der erste Integrationsbeauftragte der Bundesregierung bereits 1979 auf die Dringlichkeit eines Religionsunterrichts für muslimische Kinder in staatlichen Schulen aufmerksam gemacht.“¹ Vor diesem Hintergrund wird in Artikel 6 (Religionsunterricht) des Staatsvertrags das Ziel formuliert, in den kommenden fünf Jahren ein Modell für einen gemeinsamen Religionsunterricht zu entwickeln. Diese Maßnahme will der Senat als Weiterentwicklung des gegenwärtig an den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg angebotenen Religionsunterrichts verstanden wissen, die letztlich in eine Verantwortungsstruktur münden soll, die alle Religionsgemeinschaften gleichberechtigt beteiligt.² Mit dem sogenannten Religionsunterricht für alle, der nicht nur die Großkirchen, sondern auch die Islamverbände und die jüdische und alevitische Gemeinde miteinschließt, hat Hamburg einen Sonderweg beschritten.

Davon unbenommen bleibt das erklärte Primärziel der Islamverbände, eigenständig Religionsunterricht ausrichten zu dürfen. Aus diesem Grund betont Artikel 6 Absatz 2 das Recht, bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen auch die Erteilung eines gesonderten islamischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 GG verlangen zu können. Hierzu erläutert der Senat: „Diese Klarstellung erschien angezeigt, weil die Entscheidung über die Frage eines gemeinsamen oder getrennten Religionsunterrichts zu allererst in der Hand der Religionsgemeinschaften liegt, so dass es dem Staat nicht zustünde, sie vertraglich auf ein bestimmtes Modell verpflichten zu wollen.“³

Mit dem expliziten Verweis auf Artikel 7 Absatz 3 GG zielt dieser Passus auf die grundsätzliche Entscheidung ab, islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in einer dem christlichen Religionsunterricht entsprechenden Praxis einzurichten und für alle Schüler muslimischen Glaubens gesetzlich festzulegen.⁴ Da dieses Recht mitnichten nur solchen Religionsgemeinschaften vorbehalten ist, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, sondern auch von religiösen

¹ Drs. 20/5830.

² Ebenda.

³ Ebenda.

⁴ Schweizer, K.: Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nach dem Beiratsmodell in Nordrhein-Westfalen. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Seite 10 fortfolgende.

Vereinen in Anspruch genommen werden kann,⁵ darf man annehmen, dass es in Hamburg mittelfristig einen bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht geben wird. Gemäß dem Staatsvertrag würde dieser mit DITIB-Nord, der Schura und dem VIKZ von Verbänden erteilt werden, deren Betragen in der Vergangenheit erhebliche Zweifel an ihrer Treue zur Werteordnung des Grundgesetzes hat erkennen lassen.⁶

Dies gilt insbesondere für DITIB-Nord, dessen hessischer Ableger bereits 2012 vom dortigen Kultusministerium als Gesprächs- und Kooperationspartner für einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht anerkannt worden war. Diese den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 GG entsprechende Unterrichtsform wurde infolgedessen als ordentliches Lehrfach zum Schuljahr 2013/2014 eingeführt und seitdem in Kooperation mit DITIB-Hessen an insgesamt 51 Grundschulen und zwölf weiterführenden Schulen erteilt.⁷ Nach sieben Jahren gab das hessische Kultusministerium im April 2020 bekannt, die Vollziehung des Bescheids von 2012 zum Ende des laufenden Schuljahres 2019/2020 auszusetzen. Diese Maßnahme begründete es mit den erheblichen Zweifeln an der grundsätzlichen Eignung von DITIB als Kooperationspartner, die sich vor allem aus dessen großer Nähe zum türkischen Staat ergäben. Ferner erklärte es, dass bereits seit dem Schuljahr 2019/2020 ein Schulversuch eines rein staatlichen, bekenntnisfreien Islamunterrichts ohne Kooperation mit einer Religionsgemeinschaft laufe. Dieser solle ab dem Schuljahr 2020/2021 auch auf die Schulstandorte überführt werden, an denen DITIB-Hessen bisher bekenntnisgebundenen Religionsunterricht angeboten habe.

Man kann feststellen, dass diese Entscheidung keineswegs voreilig, sondern nach reiflicher Überlegung fiel. Hierzu hatte die hessische Landesregierung im Vorfeld drei Fachgutachten erstellen lassen. In einem von ihnen kommt der Rechtswissenschaftler Prof. Josef Isensee zu dem Schluss: „DITIB Hessen bildet das letzte Glied einer Weisungskette, die über den Bundesverband zur türkischen Religionsbehörde DIYANET führt, die ihrerseits unmittelbar dem türkischen Staatspräsidenten untersteht. In dieser Organisationseinheit verfügt der Landesverband nicht über jenes Minimum an institutioneller Unabhängigkeit, derer er bedarf, um selbstbestimmt seine Aufgabe als Religionsgemeinschaft erfüllen zu können. Die jüngsten Reformen der Satzung und der Organisation tragen dazu schon deshalb nicht bei, weil sie die höheren Ebenen nicht binden. Der Landesverband ist integraler Bestandteil des Gesamtverbandes DITIB. Die Grenze zwischen DITIB, dem deutschen Außenposten der türkischen Religionsbehörde und der türkischen Zentrale ist offen. Politische Altäre der von DIYANET entsandten Imame in DITIB-Moscheen sind Symptome des Störungspotentials, das sich hier sammelt. Eine Reduzierung des Einflusses von DIYANET auf (nach deutschem Verständnis) ‚theologische‘ Gegenstände ist rechtlich nicht durchführbar. Der Mangel an Staatsunabhängigkeit beeinträchtigt die Eignung des Landesverbandes zur Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, den der Verband aus eigener Kraft nicht beheben kann.“⁸

Es wird deutlich, dass DITIB und seine Landesfilialen kein verlässlicher Partner bei der Integration von Muslimen sein können, weil ihr gesamter Apparat vom türkischen Präsidium für religiöse Angelegenheiten Diyanet kontrolliert wird. Daraus resultiert ein Zugriff, der sich im Fall von DITIB-Nord unmittelbar aus der Vereinssatzung vom 6. Oktober 2013 ableiten lässt und über den Bundesverband nachgerade in die Türkei verläuft.⁹ Der türkische Staat wiederum erlebt unter der Ägide der von Staatspräsident Erdogan geführten Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) seit Jahren eine tiefreichende Islamisierung auf allen Ebenen von Politik und Gesellschaft, welche gleichsam als Rückabwicklung der von Staatsgründer Mustafa Kemal Atatürk begrün-

⁵ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-node.html>.

⁶ Hierzu siehe die Drs. 22/212, 22/1787, 21/11243, 21/17148, 21/13532, 21/10476.

⁷ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverfg-ditib-gegen-aussetzung-islamischen-religionsunterrichts>.

⁸ https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/prof._dr._josef_isensee_-_aktualisiertes_gutachten_ditib_hessen_fuer_hkm_2019.pdf.

⁹ Drs. 21/11243.

deten laizistischen Doktrin zu verstehen ist.¹⁰ Unter diesen Vorzeichen hat sich Diyanet bis heute zunehmend radikalisiert. Im Mai 2020 bezeichnete sein Präsident Ali Erbas, der zugleich als höchste sunnitische Autorität des Landes fungiert, Homosexualität und Ehebruch als Degenerationserscheinungen, die für Krankheiten wie Aids verantwortlich seien. Der Islam verfluche Homosexualität, weshalb er die Muslime dazu aufrufen wolle, die Menschen vor diesem Bösen zu schützen. Erdogan wies hingegen daraufhin, dass die Empfehlungen Erbas für gläubige Muslime bindend seien.¹¹

Dessen eingedenk sowie in Anbetracht der Tatsache, dass Diyanet nicht nur den gesamten DITIB-Apparat in Deutschland kontrolliert, sondern den unter seinem Dach vereinten Moscheen auch eine reaktionäre Theologie aufzwingt, kann der säkulare Verfassungsstaat nicht dulden, dass eine extremistische Organisation, deren Ideologie offenkundig nicht mit der vom Grundgesetz aufgerichteten Werteordnung vereinbar ist, auf die religiöse Bildung seiner minderjährigen Bürger Einfluss nimmt. Aus diesem Grund muss der Senat jegliche Kooperation mit DITIB-Nord bei der Entwicklung eines gemischtkonfessionellen Religionsunterrichts unverzüglich einstellen. Die Notwendigkeit hierzu lässt sich nicht zuletzt aus den Erfahrungen Hessens ableiten, das nach sieben Jahren nicht länger bereit ist, seine Schüler den extremistischen Einflüssen von Diyanet auszusetzen. Damit dies künftig auch in Hamburg sichergestellt ist, sind verschiedene Maßnahmen zu treffen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

1. DITIB-Nord vom Projekt „Religionsunterricht für alle“ auszuschließen, welches gegenwärtig gemäß Artikel 6 des Staatsvertrags umgesetzt wird. Diese Maßnahme sollte nach Möglichkeit sofort erfolgen und zumindest so lange Bestand haben, bis sich DITIB-Nord mittels einer Satzungsänderung vom Bundesverband und damit vom über diesen verlaufenen Zugriff durch die türkische Religionsbehörde Diyanet emanzipiert.
2. eine weitere Zusammenarbeit mit DITIB-Nord bei der Entwicklung des gemischtkonfessionellen Religionsunterrichts auch in Zukunft jedenfalls dann auszuschließen, sofern keine Satzungsänderung erfolgt. Diese Maßnahme kann regelgerecht gemäß Artikel 13 Staatsvertrag erfolgen, der nach dem Ablauf einer Frist von zehn Jahren 2022 eine kritische Revision der gewonnenen Erfahrungen vorsieht.
3. DITIB-Nord das Recht auf die Erteilung eines bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterrichts gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG vorzuenthalten.
4. Der Senat berichtet der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2021 über die Umsetzung.

¹⁰ <https://www.nzz.ch/international/erdogan-und-das-vermaechtnis-von-staatsgruender-ataturk-ld.1567192>.

¹¹ <https://www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-islam-homosexualitaet-1.4893182>.